



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband
Niederrhein e.V.

Schiedsordnung

der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V

Beschlossen auf der Bezirkskonferenz am 14.11.2015 in Duisburg

.

§ 1 Vereinsschiedsgerichte

1. Der Verband unterhält als besondere Einrichtung unabhängige Schiedsgerichte. Diese werden bei den Bezirksverbänden bzw. den Landesverbänden, soweit keine Bezirksverbände gebildet sind, sowie beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt gebildet.

Das Schiedsgericht übt die ihm zugewiesene Schiedsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen dieser Schiedsordnung aus.

2. Der Bezirksverband hat für das bei ihm tagende Schiedsgericht die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

§ 2 Zuständigkeit

1. Das Schiedsverfahren gilt für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.

2. Das Schiedsverfahren gilt der Sache nach

- a) bei Verstößen gegen die Satzung und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund vorliegt;
- b) bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.

3. Das Schiedsgericht entscheidet über:

- a) Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen zu Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 - 3 dieser Schiedsordnung
- b) Anträge gemäß § 7 Abs. 6 dieser Schiedsordnung
- c) Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung, der Schiedsordnung, der

Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.

4. Das Schiedsgericht bei dem Bundesverband ist abweichend von Abs. 3 zuständig

- a) in den in Abs. 3a genannten Fällen, wenn sich der Einspruch gegen die Entscheidungen von Organen des Bundesverbandes richtet,
- b) in den in Abs. 3b genannten Fällen, wenn es sich um einen Antrag des Bundesverbandes handelt,
- c) in den in Abs. 3c genannten Fällen, sofern eine Streitigkeit über die Anwendung und Auslegung des Statutes, der Satzung des Bundesverbandes, eines Beschlusses eines Organs des Bundesverbandes oder dieser Schiedsordnung gegeben ist, und
- d) in Berufungsverfahren gegen die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts beim Bezirksverband und beim Landesverband.

§ 3 Besetzung des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen). Es können Vertreter/innen gewählt werden. Die jeweilige Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist durch eine Geschäftsordnung festzusetzen, über die das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese muss Regelungen zur Vertretung im Verhinderungsfall enthalten.

2. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

4. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 4 Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichtes

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem/r Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für Befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
2. Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.
3. Tritt während eines Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.
4. Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied durch Beschluss. Über den Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
5. Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.

§ 5 Ausschlussfrist

1. Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten ab Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses der Maßnahmen oder des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Feststel-

lung des Wahlergebnisses angefochten werden.

2. Wird die Frist schuldlos versäumt, ist dem/der Antragsteller/in auf dessen/deren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung anzugeben. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Ausschlussfrist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist in folge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 6 Ausführungsbestimmungen

1. Antragsrecht

- a) Die Schiedsgerichte werden nur auf Antrag tätig.
- b) Antragsberechtigt sind diejenigen,
 - die durch die Entscheidungen im Sinne des § 2 Abs. 3a betroffen sind,
 - die im Sinne des § 2 Abs. 3b berechtigt sind,
 - die im Falle des § 2 Abs. 3c ein unmittelbares eigenes rechtliches und tatsächliches Interesse haben.Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der von einer Gliederung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt gestellte Antrag bedarf der Zustimmung der entsprechenden Verbandsgliederung der Arbeiterwohlfahrt. Sofern die entsprechende AWO Gliederung Beteiligte des Verfahrens ist, bedarf es der Zustimmung der nächst höheren Gliederung.

2. Form von Anträgen

- a) Der Antrag ist schriftlich bei dem Schiedsgericht einzureichen. Er soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.
- b) Aus dem Antrag müssen die Vorwürfe im Einzelnen hervorgehen. Die Beweismittel sind aufzuführen, Urkunden darüber hinaus beizufügen. Der Antrag ist dem/der Antragsgegner/in unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend.
- c) Ein Antrag ist nur zulässig, wenn er die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten enthält.

3. Verfahrensbeteiligte

- a) Beteiligte des Schiedsgerichtsverfahrens sind die Parteien und die Beigeladenen. Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens sind
 - im Falle des § 2 Abs. 3a der/die Einspruchsführer/in und der Verband des Organs, dessen Entscheidung angefochten wird
 - im Falle des § 2 Abs. 3b der/die Antragsteller/in und der/die Antragsgegner/in und
 - im Falle des § 2 Abs. 3c der/die Antragsteller/in und der Verband, der die betroffene Bestimmung erlassen hat; in einer Streitigkeit über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der Satzung des Bundesverbandes oder dieser Schiedsordnung, der Bundesverband.
- b) Beigeladen werden können im Fall des § 2 Abs. 3b auch die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB der Gliederung, bei der der/die Antragsgegner/in Mitglied ist, wenn er seine Beteiligung erklärt.

4. Verfahrensgrundsätze

- a) Das Schiedsgericht hat den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewäh-

ren. Es hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken. Es hat auf die Möglichkeit eine Mediation außerhalb der Schiedsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Der/die Vorsitzende hat auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken.

- b) Das Schiedsgericht ist zur Verschlechterung einer Entscheidung im Sinne des § 2 Abs. 3a nicht befugt.
- c) Im Schiedsgerichtsverfahren findet der Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz der Zivilprozessordnung Anwendung. Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.
- d) Das Schiedsgericht kann den Beteiligten Fristen setzen. Verspätetes Vorbringen kann zurückgewiesen werden. Hierauf ist hinzuweisen.
- e) Bis zum Abschluss des Verfahrens haben sich die Beteiligten aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

5. Mündliche Verhandlung

- a) Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt Tag und Ort der Verhandlung fest, veranlasst die Ladung der Beteiligten und Zeugen/innen und bestimmt den/die Protokollführer/in, der nicht Mitglied des Schiedsgerichtes und besonders zu verpflichten ist.
- b) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Ladungen der Beteiligten müssen enthalten
 - Ort und Zeit der Verhandlung,
 - die Besetzung des Schiedsgerichts und
 - den Hinweis, dass sie sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können. Der/die Antragsgegner/in ist außerdem darauf hinzuweisen, dass bei seinem/ihrer Fern-

bleiben ohne seine/ihre Anwesenheit entschieden werden kann.

- c) Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis der Beteiligten abgekürzt werden.
- d) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes in der jeweiligen Besetzung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Im Übrigen finden die §§ 159 bis 165 ZPO entsprechende Anwendung.

6. Entscheidung des Schiedsgerichts

- a) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Sie ist nicht öffentlich. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich damit einverstanden erklären oder wenn der/die Antragsgegner/in trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.
- b) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- c) Die Schiedsgerichte bei den Bezirks-/Landesverbänden und beim Bundesverband haben von allen Entscheidungen dem zuständigen Bezirks-, bzw. Landesverband und dem Bundesverband Kenntnis zu geben. Die Bezirksverbände, bzw.

Landesverbände setzen von den Entscheidungen die zuständigen Kreisverbände in Kenntnis.

7. Aufschiebende Wirkung, einstweilige Anordnung

- a) Einsprüche zu den Schiedsgerichten gemäß § 2 Abs. 3a haben keine aufschiebende Wirkung.
- b) In den Fällen des § 2 Abs. 3a kann beim zuständigen Schiedsgericht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Verhängung der Maßnahme Antrag auf vorläufige Aussetzung der Vollziehung gestellt werden. Ausgenommen ist hiervon die Erteilung einer Rüge / Verweis gemäß § 7 Abs. 1a der Schiedsordnung. Der Antrag ist zu begründen, die Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Der/die Vorsitzende entscheidet nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen innerhalb von 5 Werktagen durch Beschluss. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- c) In den Fällen des § 2 Abs. 3b kann der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes auf gesonderten Antrag ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn andernfalls der Eintritt eines erheblichen Nachteils zu besorgen ist. § 6 Ziffer 7b) Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

8. Einstellen und Ruhen des Verfahrens

- a) Das Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 3a und b ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des/der durch die Entscheidung Belasteten gering und die Folgen seines/ihres Verhaltens unbedeutend sind, oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern die gegnerische Partei zustimmt. Erfolgt die Einstellung, weil sich im Verlauf des Verfahrens ergibt, dass die Schuld des/der durch die Entscheidung Belasteten gering und die Folgen seines/ihres Verhaltens unbedeutend sind, so

sind die angegriffenen Maßnahmen durch das Schiedsgericht aufzuheben.

- b) Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist. Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außerschiedsgerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Schiedsgericht das Ruhen des Verfahrens an. Handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 2 Abs. 3a, so ist in dem Beschluss, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, zugleich anzuordnen, ob die Entscheidung wirksam bleiben soll.

9. Berufungsverfahren

- a) Gegen die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts beim Bezirksverband und beim Landesverband ist die Berufung an das Schiedsgericht beim Bundesverband gegeben, soweit sich aus der Schiedsordnung nichts anderes ergibt.
- b) Antragsberechtigt sind die Parteien des erstinstanzlichen Verfahrens.
- c) Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht beim Bundesverband schriftlich eingelegt und innerhalb weiterer vier Wochen begründet werden. Die §§ 511 bis 520 ZPO gelten ergänzend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- d) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung des Schiedsgerichtes. Soll eine Entscheidung von Organen gemäß § 1 Abs. 2 a über die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichtes einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

- e) Liegen die Voraussetzungen der Berufung nicht vor, so entscheidet das Bundesschiedsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

10. Zurückverweisung der Berufung

- a) Das Berufungsschiedsgericht kann eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen,
- I) wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht,
 - II) wenn deren Entscheidung grobe Verfahrensfehler aufweist,
 - III) wenn dem/der Antragsgegner/in das rechtliche Gehör nicht gewahrt worden ist.
- b) Das Berufungsschiedsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Es kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.
- c) Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

11. Zurücknahme der Berufung

- a) Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, das über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.
- b) Das Schiedsgericht erklärt den/die Antragsteller/in des Rechtes der Berufung für verlustig.

12. Fristberechnung

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des BGB (§§ 187 bis 193) Anwendung.

13. Kosten, Aktenführung

- a) Von der Erhebung von Kosten des Schiedsgerichtes wird abgesehen.
- b) Die Aktenführung der Schiedsgerichte hat über die Geschäftsstellen

zu erfolgen, bei denen sie eingerichtet sind.

14. Inkrafttreten

- a) Die Schiedsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- b) Laufende Verfahren werden nach dem Ordnungsverfahren, beschlossen von der Bundeskonferenz 2012 (Statut) sowie vom Bundesausschuss am 27.04.1996 (Schiedsordnung), durchgeführt.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen kann der Bezirksverband bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist
 - a) eine Rüge / Verweis gegenüber dem Mitglied (natürliche und juristische Person) erteilen
 - b) gegenüber dem Mitglied (juristische Person) den Ausschluss von Leistungen und Förderungen erklären
 - c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten der betroffenen sowie zur Aufsicht berechtigten Gliederung gegenüber natürlichen Personen oder Organen aussprechen
 - d) anordnen, dass Verletzungen gegen die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen unverzüglich zu beenden sind sowie verlangen, dass jegliche Maßnahmen und Handlungen, die auf Grund solcher Verletzungen getroffen und vorgenommen sind, rückgängig gemacht werden und
 - e) anordnen, im Falle des Unterlassens des zuständigen Organs, Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Einhaltung von Satzungen und

Richtlinien sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen erforderlich sind, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Handlungen zu treffen. Der Bezirksverband kann im Falle der Missachtung Maßnahmen zur verbandlichen Willensbildung bei der untergeordneten Gliederung einleiten.

2. Wenn eine schwere ideelle oder materielle Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, kann das Präsidium des Bundesverbandes den Vorstand des Bundesverbandes beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon auf welcher Gliederungsebene es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu erlassen. Der Bundesverband hat den Bezirksverband zunächst aufzufordern, tätig zu werden. Lehnt dieser ein Tätigwerden ab, so kann der Bundesverband tätig werden.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn die Interessen des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordern, kann der Bezirksverband, bzw. die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes im Benehmen mit dem Präsidium des Bundesverbandes gegenüber allen Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt vorübergehend das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen oder Maßnahmen gemäß Abs. 1 erklären.
4. Vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist der/die Betroffene anzuhören und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht erheben.

5. Jede Anordnung einer Maßnahme gemäß Absatz 1, 2 und 3 ist dem Betroffenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann das Schiedsgericht eine der folgenden Entscheidungen auf Antrag treffen:
 - a) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten
 - b) den Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt.

Antragsberechtigt ist gegenüber natürlichen Personen jede Organisationsgliederung, unabhängig davon, ob der/die Antragsgegner der entsprechenden Verbandsgliederung angehört. Gegenüber juristischen Personen ist die nächst höhere Gliederung antragsberechtigt.

Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 steht dem Antrag nach Absatz 6 nicht entgegen.
7. Vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 sowie vor Beantragung von Maßnahmen gemäß Absatz 6 ist der zur Aufsicht berechnete Verband berechnigt, - soweit erforderlich - Ermittlungen anzustellen.